

# Dank

Autor(en): **Wohnlich, L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **55 (1950-1951)**

Heft 24

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-315839>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Dank

*An den Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrerinnenvereins*

*An den Vorstand der Sektion St. Gallen*

*An alle lieben Kolleginnen nah und fern*

Für Ihre Glückwünsche zu meinem 75. Geburtstag und für so viele Zeichen des Gedenkens danke ich Ihnen tiefbewegt.

Daß aus mir eine einigermaßen nützliche Lehrerin, Vereinsmutter und Redaktorin geworden, das verdanke ich meinen Lehrern und vor allem dem Lehrerinnenverein.

Wer während Jahrzehnten den Vorzug genießt, mit vorbildlichen Menschen und Lehrerinnen zusammenarbeiten zu dürfen, um den wäre es schlimm bestellt, wenn er von ihnen nicht lernen würde.

Der lieben Verfasserin des Glückwunschartikels danke ich *dennoch* von Herzen, trotzdem sie mich in die Zeitung gebracht hat und mit Superlativen und ironisch gemeinten Sätzen bei mir wahre Schockwirkung verursachte.

Darin hat sie recht, daß ich noch immer gerne schreiben würde, aber das besorgen andere viel besser. Dagegen gibt es Menschen, die ein wenig in die Stille gehen möchten, Berufstätige, die ein Heim haben sollten. Während und nach dem Kriege kamen auch einige aus dem Ausland — und da habe ich eben auf Hauswirtschaft umgestellt. Den Wink dazu sah ich darin, daß ich vor Jahren auf das niedliche Bergwaldhäuschen stieß, von dem aus ich alle lieben Kolleginnen und früheren Mitarbeiterinnen herzlich grüße, ihnen von Herzen danke und in treuer Verbundenheit bleiben möchte

Ihr altes Bergwaldmüeti *L. Wohnlich*

---

## Eine Probeabstimmung über das Frauenstimmrecht

Schon lange wird in der Presse und in Diskussionen die Frage erörtert, ob nicht eine Abstimmung unter den Frauen darüber Klarheit schaffen könnte, wie viele Schweizerinnen das Stimmrecht wünschen. Der verstorbene, hochgeachtete Chefredaktor der «Basler Nachrichten», Dr. Albert Oeri, trat als Freund des Frauenstimmrechts seinerzeit sehr entschieden für eine solche Probeabstimmung ein.

Im Kreise der Frauenbewegung war man zuerst über ihre Wünschbarkeit geteilter Meinung; aber immer deutlicher hat sich die Ansicht herausgebildet, daß eine derartige Abstimmung ein ausgezeichnetes Mittel wäre, die Frauen — auch die unentschiedenen oder lauen unter ihnen — aus ihrer Reserve herauszulocken und zur Stellungnahme zu veranlassen. Bis heute scheuen aber die Behörden in ihrer Mehrheit die große Arbeit und die hohen Kosten einer Probeabstimmung.

Nun hat der *Verband schweizerischer Konsumvereine* (VSK) seine Absicht bekanntgegeben, *zwischen dem 10. und 16. Oktober* eine solche Abstimmung durchzuführen. Dadurch werden allerdings nicht alle volljährigen Schweizer Frauen erreicht, sondern nur diejenigen, die einer Genossenschaftsfamilie angehören. Immerhin besteht die Möglichkeit, daß Frauen, die regelmäßige Kundinnen der Konsumläden sind, sich aber nicht als Mitglieder haben einschreiben lassen, an der Abstimmung teilnehmen dürfen.